

Beitragsreglement Natur- und Heimatschutz

Ausgabe 2005

Stadt Amriswil



Beitragsreglement

Natur- und Heimatschutz

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Schutz-, Richt- und Inventarplan.....	5
Art. 3	Eingriffe in geschützte Objekte	6
II.	NATUROBJEKTE	
Art. 4	Feuchtbiotope.....	6
Art. 5	Magerwiesen / Trockenstandorte.....	6
Art. 6	Artenreiche, extensiv genutzte Wiesen und Streuflächen	6
Art. 7	Hochstamm-Obstgärten.....	7
Art. 8	Hecken	7
Art. 9	Klein- und Feldgehölze	7
Art. 10	Entwässerungsgräben	7
Art. 11	Schutz Feuchtbiotope.....	8
Art. 12	Schutz Magerwiesen und Trockenstandorte....	8
Art. 13	Schutz Bäume und Alleen	9
Art. 14	Schutz übrige Naturobjekte	9
Art. 15	Übergangsgebiete	10
Art. 16	Markierung.....	10
III.	KULTUROBJEKTE	
Art. 17	Bauten und Anlagen	10

IV. BEITRÄGE

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18	Zuständigkeit.....	11
Art. 19	Beitragsvoraussetzungen.....	11
Art. 20	Mittelherkunft und -verwendung	11

B. Beiträge an Naturobjekte

Art. 21	Beitragsberechtigung	12
Art. 22	Gesuche.....	12
Art. 23	Beiträge für Neu- und Ersatzpflanzungen	12
Art. 24	Beiträge für artenreiche, extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen	13
Art. 25	Beiträge für Hochstamm-Obstgärten.....	13
Art. 26	Beiträge für Hecken	13
Art. 27	Beiträge für Klein- und Feldgehölze	14
Art. 28	Beiträge für Entwässerungsgräben	14
Art. 29	Freiwillige Beiträge	14

C. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 30	Beitragsberechtigung	14
Art. 31	Gesuche.....	14
Art. 32	Beitragsbemessung	15
Art. 33	Freiwillige Beiträge	15

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34	Inkrafttreten.....	15
---------	--------------------	----

Gestützt auf die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung über den Schutz von Natur und Heimat sowie die Verordnung des Bundesrates über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) erlässt der Stadtrat Amriswil das nachstehende Beitragsreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement ordnet den Schutz und die Beitragsausrichtung der nachfolgend aufgeführten oder durch Anordnungen des Stadtrates im Sinne von § 10 NHG geschützten Natur- und Kulturobjekte.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Schutzplan Natur und Landschaft bezeichnet die geschützten Naturobjekte im Sinne von Art. 4 - 15 dieses Reglements. Geschützte Kulturobjekte sind in einem separaten Verzeichnis aufgeführt.

Schutz-, Richt- und Inventarplan

Der Richtplan Natur und Landschaft ist die Grundlage für die geplante Weiterentwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Amriswil. Der Richtplan ist ein Planungsinstrument der anwendenden Behörde und bleibt damit, im Gegensatz zum Schutzplan, in der Regel ohne direkte Auswirkungen auf die Bewirtschaftenden und Grundeigentümer.

Der Inventarplan erfasst und beschreibt die Objekte mit ökologischer und landschaftlicher Bedeutung. Die Inventarisierung dient der möglichst lückenlosen Erfassung mutmasslich erhaltenswerter Objekte. Die ausschliesslich im Inventarplan umschriebenen Naturobjekte sind nicht geschützt.

Art. 3

Eingriffe in geschützte Objekte

Eingriffe in geschützte Naturobjekte bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Kommission. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Bauverwaltung abzusprechen.

Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen, insbesondere das pflegebedingte Ausholzen von Hecken und Gehölzen, sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.

Eingriffe bei geschützten Kulturobjekten sowie bei Unterhalt und Pflege derselben richten sich nach den massgebenden Bestimmungen des Baureglements.

II. NATUROBJEKTE

Art. 4

Feuchtbiotope

Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Fließgewässer, Weiher, Tümpel, Flachmoore, Streueflächen und Hangriede mit feuchter oder gemischtfeuchter Ausbildung.

Art. 5

Magerwiesen /
Trockenstandorte

Magerwiesen/Trockenstandorte sind insbesondere extensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde oder Kiesgruben.

Art. 6

Artenreiche, extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

Artenreiche, extensiv genutzte Wiesen sind mindestens 5 a grosse Flächen, welche während mindestens 6 Jahren als solche bewirtschaftet werden, auf die keine Dünger oder Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht werden und welche mindestens ein Mal jährlich, aber nicht vor dem 15. Juni, gemäht werden.

Als Streueflächen gelten extensiv genutzte Flächen an Nass- und Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden und deren Ertrag in der Regel als Einstreu verwendet wird. Ausnahmsweise ist auch die Verwendung als Futter auf dem Betrieb erlaubt.

Art. 7

Als Hochstamm-Obstgärten werden zusammenhängende Kulturen mit mindestens 25 Bäumen bezeichnet.

Hochstamm-
Obstgärten

Die Stammhöhe bis zu den untersten Leitästen muss mindestens betragen:

- 1.20 m bei Steinobstbäumen
- 1.60 m bei allen übrigen Obstbäumen.

Art. 8

Als Hecken gelten grösstenteils geschlossene, wenige Meter breite Gehölzstreifen, die vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern oder Bäumen bestehen, stufig aufgebaut sind und eine minimale Länge von 10 m aufweisen. Ist der Abstand zwischen einzelnen Gehölzstreifen kleiner als 10 m (jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen), gelten diese als zusammenhängende Flächen bzw. als ein Gehölzstreifen.

Hecken

Art. 9

Klein- und Feldgehölze sind allein stehende, flächig angeordnete Gruppen von Sträuchern, mit oder ohne Bäume, mit einer Mindestfläche von 30 m².

Klein- und
Feldgehölze

Art. 10

Als Entwässerungsgräben gelten offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende, nicht gedüngte und nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem mindestens 3 m

Entwässerungsgräben

breiten Pufferstreifen. Pflanzenbehandlungsmittel sind im ganzen Bereich nicht zulässig.

Art. 11

Schutz Feucht-
biotope

Die im Schutzplan bezeichneten Feuchtbiotope sind geschützt als naturnahe Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit.

Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere

- Betreten des Schutzgebietes ausserhalb der dafür geöffneten Wege;
- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Verändern oder Schädigen des Geländes oder von Pflanzen;
- Eingriffe in den Wasserhaushalt (Ent- und Bewässerung, Eindolung usw.);
- jegliche Düngung und Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- Wegwerfen oder Ablagern von Materialien;
- Entfachen von Feuer ausserhalb eingerichteter und bewilligter Plätze;
- Laufenlassen von Hunden;
- Stören und Töten von Tieren oder Beschädigen ihrer Behausungen;
- Baden ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen.

Riedflächen und Schilfröhricht sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich, frühestens ab 1. September und bis 1. März des Folgejahres zu mähen, Röhrichtflächen in einem wechselnden Drittelsanteil pro Jahr. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

Art. 12

Schutz Mager-
wiesen und
Trockenstandorte

Die im Schutzplan bezeichneten Magerwiesen und Trockenstandorte sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsflächen.

Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege unzulässig sind insbesondere

- Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Verändern oder Schädigen des Geländes oder von Pflanzen;
- Wegwerfen oder Ablagern von Materialien;
- jegliche Düngung und Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
- unberechtigtes Entfachen von Feuer;
- Stören und Töten von Tieren sowie Beschädigen ihrer Behausungen.

Art. 13

Die im Schutzplan aufgeführten Alleeen und Baumreihen sind in ihrer Ausdehnung geschützt. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Schutz Bäume
und Alleeen

Baumgruppen und parkähnliche Anlagen sind in ihrer bestockten Fläche in der Regel zu erhalten.

Einzelbäume sind in der Regel bei ihrem Abgang charakterähnlich zu ersetzen.

Auf Ersatz kann verzichtet werden, wenn Gründe der Pflege oder überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.

Art. 14

Die im Schutzplan bezeichneten artenreichen, extensiv genutzten Wiesen und Streueflächen, Hecken, Feldgehölze sowie Entwässerungsgräben und Uferböschungen bzw. Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.

Schutz übrige
Naturobjekte

Zulässig sind regelmässiger gestufter und etappenweiser Schnitt als Unterhalt und Pflege sowie rücksichtsvolle Bewirtschaftung.

Art. 15

Übergangsgebiete Die im Schutzplan festgelegten Übergangsgebiete gelten als zum Schutze der Biotope notwendige Pufferbereiche.

Als Übergangsgebiet erfasstes Wiesland ist extensiv zu bewirtschaften.

Unzulässig ist die Anwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln, davon ausgenommen ist die gezielte Einzelstockbehandlung von Blacken.

Art. 16

Markierung Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen.

III. KULTUROBJEKTE

Art. 17

Bauten und Anlagen Die im Schutzplan bzw. -verzeichnis aufgeführten Bauten und Anlagen sind in ihrer Substanz und mit ihrer charakteristischen Umgebung zu erhalten.

Baubewilligungsverfahren und Ausführungen haben unter Bezug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.

Die Umgebung von geschützten Bauten und Anlagen ist besonders sorgfältig zu gestalten, sodass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Der Stadtrat kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Objekts oder aufgrund anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.

IV. BEITRÄGE

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Über Beiträge der Gemeinde an Natur- und Kulturobjekte entscheidet der Stadtrat auf Antrag der jeweils zuständigen Kommission.

Zuständigkeit

Art. 19

Beiträge setzen in der Regel voraus, dass das Objekt im Schutzplan bzw. -verzeichnis aufgeführt ist oder ein Bewirtschaftungsvertrag nach § 22 NHV abgeschlossen wurde.

Beitragsvoraussetzungen

Beiträge können auch im Falle weiterer Anordnungen nach § 10 NHG gewährt werden.

Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne von § 15 Abs. 2 NHG und §§ 11 - 17 NHV besteht, werden neue Beiträge unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Die Kommission kann eine Prioritätenordnung festlegen.

Art. 20

Die Beiträge werden der Spezialfinanzierung "Beiträge an Natur- und Kulturobjekte" entnommen.

Mittelherkunft und -verwendung

Die Spezialfinanzierung wird geäuftet durch

- a) einen jährlichen, im Gemeindevoranschlag zu bewilligenden Betrag;
- b) Einlagen Dritter;
- c) rückerstattete Leistungen.

Übersteigen die Mittel der Spezialfinanzierung den Betrag von 200'000 Franken, wird die Äufnung sistiert.

B. Beiträge an Naturobjekte

Art. 21

Beitragsberech-
tigung

Beiträge werden in der Regel den Bewirtschaftenden ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschaftende gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

Art. 22

Gesuche

Gesuche für Beiträge der Gemeinde an Naturobjekte sind mit den erforderlichen Unterlagen der Stadtverwaltung Amriswil einzureichen.

Gesuche für einmalige Beiträge können jederzeit eingereicht werden. Gesuche für jährlich wiederkehrende Beiträge sind in der Regel bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags.

Art. 23

Beiträge für Neu-
und Ersatzpflan-
zungen

Für die Neuanlage von Uferbestockungen sowie von Alleen bzw. für den Ersatz bestehender geschützter Bäume werden in der Regel die Beschaffungskosten vergütet.

Art. 24

Für die Bewirtschaftung und Pflege der geschützten artenreichen, extensiv genutzten Wiesen und Streueflächen wird ein Beitrag von Fr. 500.-- pro Jahr und Hektare der nach landwirtschaftlicher Gesetzgebung anrechenbaren, extensiv genutzten Wiesen- und Streuefläche geleistet.

Beiträge für artenreiche, extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

Art. 25

Für geschützte, ökologisch besonders wertvolle Hochstamm-Obstgärten sowie für den Baumersatz in geschützten Hochstamm-Obstgärten werden in der Regel die Baum-Beschaffungskosten vergütet sowie ein jährlicher Beitrag von Fr. 10.-- pro Baum geleistet.

Beiträge für Hochstamm-Obstgärten

Eine Kürzung der jährlichen Beiträge durch die Gemeinde bleibt vorbehalten, wenn der Kanton seine Beteiligung im Sinne von § 18 NHV an diese Kosten reduziert.

Art. 26

Für die Bewirtschaftung und Pflege der geschützten Hecken auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird ein Beitrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr und Hektare der nach landwirtschaftlicher Gesetzgebung anrechenbaren Heckenfläche geleistet.

Beiträge für Hecken

Für die Bewirtschaftung und Pflege der geschützten Hecken von mindestens 10 m Länge auf Grundstücken ohne landwirtschaftliche Nutzung wird ein Beitrag von Fr. 10.-- pro m Heckenlänge und Jahr geleistet. Die Bedingungen des Bundesrechts bilden dabei keine Voraussetzung für die Beitragsberechtigung.

Art. 27

Beiträge für Klein- und Feldgehölze

Für die Bewirtschaftung und Pflege der geschützten Klein- und Feldgehölze wird ein Beitrag von Fr. 500.-- pro Jahr und Hektare der nach landwirtschaftlicher Gesetzgebung anrechenbaren Gehölzfläche geleistet.

Art. 28

Beiträge für Entwässerungsgräben

Für die Bewirtschaftung und Pflege der geschützten Entwässerungsgräben wird ein Beitrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr und Hektare der nach landwirtschaftlicher Gesetzgebung anrechenbaren Grabenfläche geleistet.

Art. 29

Freiwillige Beiträge

Für besondere Aufwendungen zur Pflege und Bewirtschaftung von Naturobjekten sowie zur Förderung eines besonderen Artenreichtums kann der Stadtrat zusätzliche Beiträge gewähren.

C. Beiträge an Kulturobjekte

Art. 30

Beitragsberechtigung

Eigentümer geschützter Objekte haben Anspruch auf Beiträge, wenn die Gemeinde Anordnungen erlassen hat, welche die Nutzung einschränken oder zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Art. 31

Gesuche

Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vor Baubeginn der Stadtverwaltung Amriswil einzureichen.

Das Gesuch muss eine Schätzung der anrechenbaren Kosten enthalten.

Art. 32

Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet.

Beitragsbe-
messung

Sie belaufen sich bei Objekten von lokaler oder regionaler Bedeutung auf 10 % und bei Objekten von nationaler Bedeutung auf 15 % der anrechenbaren Kosten.

Art. 33

Für besondere Aufwendungen der Eigentümer zur Erhaltung der Kulturobjekte kann der Stadtrat zusätzliche Beiträge gewähren.

Freiwillige
Beiträge

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34

Das Reglement wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Amriswil, 15. Januar 2005

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtmann: Peter Kummer
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 28. Oktober 2003.
In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

